

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zur Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 27.04.2016 zu:

Gesetzentwurf

**der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. 19/3065 –

und

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von
Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-
Freistellungsgesetz)**

– Drucks. 19/3067 –

1. Landeselternbeirat von Hessen (LEB)	S. 1
2. Hessischer Städtetag	S. 3
3. Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	S. 6
4. ver.di Landesbezirk Hessen	S. 7
5. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen	S. 10
6. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen	S. 11
7. Gesamtelternbeirat der städtischen Kinderzentren Frankfurts (GEB)	S. 16
8. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 19
9. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 26
10. Gemeinde Vöhl	S. 28
11. Hessisches KinderTagespflegeBüro	S. 35

Landeselternbeirat von Hessen



05. April 2016

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein

Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren- Freistellungsgesetz) - Drucks. 19/3067

sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Ju- gendhilfegesetzbuches (HKJGB) - Drucks. 19/3065

Der Landeselternbeirat von Hessen begrüßt die beiden Initiativen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Beide Gesetzesentwürfe leisten aus unserer Sicht einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität einer kindgerechten Erziehung, Bildung und Förderung und nicht zuletzt dem Spracherwerb von Kindern mit Migrationshintergrund. Gute schulische Bildung setzt eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich voraus. In der Kindertagesstätte werden unsere Kinder für die Schule vorbereitet. Ein frühes Erkennen und Gegensteuern von Defiziten jeglicher Art und eine qualitativ gute frühkindliche Förderung bedeutet Chancengleichheit.

Kindergartengebühren sind für Familien eine enorme Belastung, die bei manchen dazu führen ihr Kind nicht oder erst sehr spät an der frühkindlichen Förderung in der Kindertagesstätte teilhaben zu lassen. Die Kindertagesstätten sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil unseres Bildungssystems. Als solches dürfen sie nicht von der Einkommenssituation der Eltern abhängig sein.

Unabhängig davon, kann die Befreiung von Gebühren auch als strategischer Wettbewerbsvorteil für Hessen gesehen werden. Denn gerade junge Familien, in der „Rush Hour of Life“ befinden sich in einer wirtschaftlichen Lebensphase, die durch geringes Vermögen, Einkommensausfall wie Elternzeiten und den üblichen Geldrisiken einer jungen Familie ausgesetzt sind.

Die Förderung der Kommunen durch Zuschüsse und mittelfristig die Aufhebung von Gebühren für Eltern begrüßen wir daher ausdrücklich.

Wir geben jedoch auch zu bedenken, dass die Personalbemessung schon heute zu gering ist und durch eine mögliche Ausweitung der zu fördernden Kinder weiteres Personal zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Kosten dürfen nicht auf die Kommunen übertragen werden.

Durch die Novellierung des HKJGB sind die Gruppengrößen bereits von 10 auf 25 erhöht worden, mit gleichzeitiger Absenkung der Fachkraftquote und Qualitätseinbußen.

Die beiden Gesetzesentwürfe dürfen nicht herangezogen werden, um weitere Personal- und Qualitätseinbußen vorzunehmen.

Zudem regen wir an, die Elternmitbestimmung (§ 27 HKJGB) auszuweiten und eine übergeordnete landesweite Mitbestimmung für Eltern, deren Kinder eine KiTa besuchen, einzurichten oder an den Landeselternbeirat anzugliedern (beispielsweise durch Ausdehnung der zu wählenden Mitglieder), analog dem Mitgliedsverfahren im Bundeselternrat.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gebührenfreistellung in Tageseinrichtungen;
hier:
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

und

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz
zur Förderung von Chancengleichheit in der
frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-
Freistellungsgesetz)**

Ihre Nachricht vom:
02.03.2016

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 460.1 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
11.04.2016

Stellungnahme-Nr.:
023-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.03.2016 und teilen Ihnen auch aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit mit, dass der Hessische Städtetag aufgrund seiner Beschlusslagen zur Gebührenfreistellung von Kindergartenjahren die beiden Gesetzentwürfe klar ablehnt:

1. Schon die Freistellung des 3. Kindergartenjahres im BAMBINI-Programm wurde und wird aus kommunalen Mitteln bezahlt. Seinerzeit wurden Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich für die Freistellung herangezogen. Da die Ausgaben im Bereich Kinderbetreuung bis 2018 von Seiten des Landes mit den

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, steht zu befürchten, dass erneut kommunale Mittel als Landesmittel umdeklariert werden. Dies lehnen die Städte ab.

2. Mit der umfassenden Gebührenfreistellung wird den Kommunen jegliche Möglichkeit der Qualitätssteuerung genommen. Die Folge ist ein Qualitätsabbau bzw. -absenkung auf das mögliche und finanziell örtlich zu stemmende Niveau. Da die Städte in Hessen hinsichtlich ihrer Qualität in der Bildung, Betreuung und Erziehung immer eine bundesweite Vorreiterrolle eingenommen haben und nehmen, steht zu befürchten, dass diese Position mit einem eigentlich nicht ernst zu nehmenden Ausgleich in Höhe von 100,- EUR monatlich nicht gehalten werden kann. Es muss weiter möglich bleiben, dass die Tageseinrichtungen zusätzliche Angebote in ihre Konzepte etc. aufnehmen und diese Qualitätssteigerung nicht nur von der Allgemeinheit, d.h. allen Bürgern einer Kommune, sondern zumindest auch von den Nutznießern jedenfalls anteilig mitbezahlt werden.
3. Die Grundpauschalen des Landes selbst decken nicht einmal ein Drittel der wirklichen gesamten Platzkosten ab. Die originären eigenen Mittel der Träger werden landesweit nur noch durch die beiden großen Kirchen eingebracht, decken aber auch nicht ansatzweise ein Drittel der Kosten ab. Folglich bleiben die Kosten schon jetzt bis zu 72 % an den Städten und Gemeinden hängen.
4. Es muss jeder Stadt und jeder Gemeinde freigestellt bleiben, ob sie Gebühren und in welchem Umfang erheben möchte. Diejenige Kommunen, die keine Gebühren erheben wollen, können dies auch heute schon mit der Mehrheit ihrer Repräsentanten in den Stadtverordnetenversammlungen beschließen.
5. Es ist mitnichten so, dass „Gebühren für Kindertagesstätten (grundsätzlich) tiefe Löcher in das Budget junger Familien reißen“. Für Kinder, deren Eltern sich einen Kindergartenplatz nicht leisten können, sieht § 90 SGB VIII und ihm folgend auch Satzungen der Städte und Gemeinden Möglichkeiten des Erlasses, der Ermäßigung sowie der Übernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Das ist die soziale Sicherung, das Netz, damit keiner von den Zugängen zu Kindergartenplätzen ausgeschlossen wird. Eine Anpassung der Einkommensgrenzen durch den Bund vermag auch höhere Einkommen in diese soziale Vergünstigung aufnehmen. In dieser Frage wäre aber der Bund gefordert.

Die generelle Freistellung durch Gesetz zu diesen geringen Ausgleichen lehnen wir ab.

Seite 3 von 3

Sollte sich die Landesregierung ebenfalls mit dem Gedanken tragen, ähnliche Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen, so weisen wir schon jetzt vorsorglich daraufhin, dass wir dann für jegliche Ausgaben der Kommunen einen konnexitätsbedingten Ausgleich fordern, der alle Ausgaben im Bereich Kinderbetreuung abdeckt.

An dem Termin am 27. April 2016 sind die Vertreter des Hessischen Städtetages wegen anderer Landestermine in Sachen Flüchtlinge leider verhindert und bitten uns zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized flourish extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

**Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen
Maren Müller-Erichsen**



Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herr. Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Eg. 11.04.16 Sp

Wiesbaden, 07. April 2016

Betr.: Anhörung am 27. April 2016, Drucksache 19/3065 und Drucksache 19/3067

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

Ich bedanke mich herzlich für die Einladung zur Anhörung am 27. April 2016, 10 Uhr, Sitzungsraum 501 A, zum Thema HKJGB und Kitagebühren-Freistellungsgesetz.

Leider ist es mir aus zeitlichen Gründen nicht möglich dazu Stellung zu nehmen.

Sie können sicher sein, dass ich es begrüßen würde wenn Eltern für den Besuch des Kindergartens ihrer Kinder keine Beiträge zahlen müssten, als Kommunalpolitikerin weiß ich aber auch dass die Kommunen auf den Beitrag angewiesen sind.

Die Landesregierung hat für die Umsetzung des Kifögs erhebliche Mittel eingestellt, insbesondere auch für die Kinder mit Behinderungen, sodass ich nicht sicher bin, dass weitere Mittel zur Verfügung stehen.

Mit besten Grüßen

Maren Müller-Erichsen
(Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen)



Fachbereich Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per Email übersandt
D.Spalt@ltg.hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Hessen

Kristin Ideler
Fachsekretärin

Telefon: +49 69 2569-0
Durchwahl: +49 69 2569-1242
Telefax: +49 69 2569-2662
PC-Fax: +49 1805 8373432804*
kristin.ideler@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

13. April 2016
I A 2.5 Herr Dr. Spalt

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/3065
und**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD für ein Erstes
Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung
(Kitagebühren-Freistellungsgesetz) – Drucks. 19/3067**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Ihre Entwicklung und Entfaltung zu fördern muss unser gemeinsames Ziel sein. Gesetzesänderungen in der frühkindlichen Bildung sollten demnach - neben der Chancengleichheit - die gute Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung in den Vordergrund stellen.

Im Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE findet sich dieser Leitgedanke umfassend. Da es nicht nur, wie beim Gesetzesentwurf der SPD, um die Freistellung von Gebühren für Eltern und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht, sondern darüber hinaus um mehr Qualität durch einen verbesserten Personalschlüssel resp. verwirklicht durch eine deutlich höhere Beteiligung des Landes Hessen an den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen.

Daher erachten wir eine komplementäre Umsetzung der beiden uns vorliegenden Änderungsvorschläge für sinnvoll und notwendig.

Dies möchten wir im Folgenden näher begründen:

Bereits im Februar 2013 hatten wir zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKi-föG) kritisch Stellung genommen. Das Gesetz hat seit seiner Einführung zum 1. Januar 2014, nach unserer derzeitigen Einschätzung, zu erheblichen Verschlechterungen in der pädagogischen Arbeit geführt. Der Ansatz des Gesetzes scheint sich auf rein finanztechnische und kostensenkende Aspekte zu reduzieren, fachliche Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt. Dies geht be-

reits zu Lasten der betreuten Kinder und des pädagogisch ausgebildeten Fachpersonals.

Deshalb sind nach unserer Auffassung die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe ein sinnvolles und notwendiges Korrektiv, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den qualitativen Anforderungen der Bildungsaufgabe in den Kindertageseinrichtungen besser gerecht zu werden. Die Perspektiven in der frühkindlichen Förderung, gerade von Kindern aus bildungsfernen Schichten oder Kindern mit Migrationshintergrund werden sich sonst weiter verschlechtern. Das HessKiföG berücksichtigt derzeit in keiner Weise die heutigen Anforderungen an eine gute und zukunftsweisende Bildung und Erziehung der Kinder von 0 bis 10 Jahren. Vielmehr hat es durch größere Gruppen und fehlende Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, zu einer weiteren Arbeitsverdichtung bei den pädagogischen Fachkräften und den Beschäftigten in den Kindertagesstätten geführt.

Bezogen auf die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe möchten wir folgende Anregungen geben:

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

Die Erhöhung der Grundpauschale auf 6.800 € für U3-Kinder und 2.500 € für Ü3 und Schulkinder ist richtig und notwendig. Wir befürworten weiterhin eine Vereinfachung des Pauschalen-Systems und die damit angestrebten Verwaltungsvereinfachungen. Denn der Verwaltungsaufwand für Einrichtungen, Träger und Kommunalverwaltungen – gerade seit Einführung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes – ist deutlich angestiegen. Dies kostet unnötig Zeit und Geld, zumal bei pädagogischen Fachkräften die Zeit mit den Kindern im Vordergrund stehen sollte. Demnach ist die verausgabte Zeit für Verwaltungstätigkeiten so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren erscheint die Differenzierung der Pauschalenhöhe in U3 und Ü3 sinnvoll, da die Kosten für U3-Plätze deutlich höher sind als die für Ü3-Plätze. Es wäre noch zu prüfen in welcher Form das Pauschalensystem dynamisiert werden sollte, um Personal- und Sachkostensteigerungen entsprechend zu berücksichtigen und die Kommunen mit den sukzessive steigenden Ausgaben nicht alleine zu lassen. Es sollte für junge Familien nicht darauf ankommen, ob man in einer finanzstarken oder einer Schutzschirmkommune wohnt. Das Ziel die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse junger Familien in Hessen zu gewährleisten, kann durch eine Erhöhung der Pauschalen noch umfassender gewährleistet werden.

Auch halten wir die wieder mögliche Unterstützung von Hortbetreuung durch eine Grundpauschale für sinnvoll, da der Satz „Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt“ im Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE gestrichen wurde.

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

Das Grundanliegen, die Beitragsfreiheit auf das 5. Lebensjahr auszuweiten, ist zu begrüßen. Allerdings wäre zusätzlich eine schrittweise Erweiterung der Beitragsfreiheit sinnvoll und notwendig. Insbesondere aus dem Blickwinkel der Sprachförderung und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) – welcher für Kinder von 0-10 Jahre formuliert ist – sind die ersten Lebensjahre entscheidend. Daher muss konsequenterweise der kostenfreie Zugang zu Institutionen frühkindlicher Bildung von Anfang an gegeben sein und die Chancengleichheit der Kinder darf weder durch die

jeweilige Finanzlage der Wohnortgemeinde oder den sozioökonomischen Status der Eltern beeinträchtigt werden. Da der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE hier am weitestgehend ist, wonach in Hessen keine Elternbeiträge mehr erhoben werden sollen, unterstützen wir den Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE an dieser Stelle ohne Einschränkungen.

ver.di stellt folgende Anforderungen an eine fortschrittliche Gesetzgebung frühkindlicher Bildung in Hessen:

Ein Gesetz muss den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen frühkindliche Bildung und Erziehung gerecht werden. Bildungs- und Erziehungsfähigkeit von Kindern wächst nur in kleinen Gruppen. Sie werden nur in kleinen Gruppen individuell gefördert, wo sie sich einbringen können und jedes einzelne von den Fachkräften gesehen wird.

Im Interesse der Kinder, der Eltern sowie auch unserer Gesellschaft und den pädagogischen Fachkräften insgesamt muss die Arbeit in den Kindertagesstätten für alle Altersgruppen von 0 bis 6 Jahren und darüber hinaus hohen fachlichen Qualitätsstandards genügen.

Die pädagogischen Fachkräfte und Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen haben sich eine hochwertige Bildung, Erziehung und Entwicklung von Kindern zum Ziel gesetzt. Dafür brauchen sie Anerkennung und Wertschätzung, ausreichend Zeit, eine gute Ausbildung und eine gute Bezahlung.

Das Land Hessen muss die Erfüllung dieser Anforderungen durch gesetzliche Rahmenbedingungen sicherstellen, Rahmenbedingungen, die erheblich über die geltenden Regelungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) hinaus gehen. Diese Anforderungen erfüllen die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht zur Gänze, sie sind aber ein wichtiger Schritt mehr Qualität und Chancengleichheit in Kindertageseinrichtungen in Hessen zu gewährleisten.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Ausrichtung der beiden Gesetzentwürfe für unterstützenswert und befürworten eine komplementäre Verabschiedung der beiden Entwürfe mit dem Ziel die Beitragsfreiheit eines Kita-Platzes mit einer deutlichen Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse sowie einer Verwaltungsvereinfachung der Berechnung der Pauschalen zu verbinden.

Wir fordern die Regierungsparteien auf, die beiden Entwürfe zu unterstützen, um die Rahmenbedingungen für Eltern, Kinder und Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung in Hessen zukunftsfähig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Ideler, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

- Drucks. 19/3065 -

und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

- Drucks. 19/3067 -

Der Deutsche Kinderschutzbund betrachtet Kindertagesstätten und Kindertagespflege als wichtige Orte zur Verwirklichung der Kinderrechte, denn sie sichern das Kindeswohl und die Entwicklungschancen eines jeden Kindes und verringern Benachteiligungen. Auf diese Weise leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und Inklusion. Kindertagesstätten und Kindertagespflege sind zugleich eigenständige Sozialisationsinstanzen für Mädchen und Jungen, die hier Bildung, Erziehung und Betreuung als sinnvolle Ergänzung zur familiären Erziehung, Bildung und Betreuung erfahren. Dadurch erhalten Kinder Zugang zur Gleichaltrigenkultur und zu vielfältigen Spiel-, Lern-, Experimentier- und Erfahrungsräumen. Wie gut eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege ihren Förderauftrag erfüllt, hängt hierbei wesentlich von der Qualität des Betreuungsangebotes ab (siehe auch Kinderpolitisches Programm des DKSB, 2014).

Der Zugang zu Kindertagesstätten sollte allen Kindern möglich sein. Wir begrüßen daher ausdrücklich die aktuelle Gebührenfreiheit für das letzte Kindertagesstättenjahr. Die in Hessen von Kommune zu Kommune teils sehr ungleichen Beitragssätze und -modelle belasten die Familienhaushalte in zum Teil erheblichem Maß. Dies führt zu einer finanziellen Ungerechtigkeit für hessische Familien, die ausschließlich aus deren Wohnort resultiert.

Insbesondere bei Kosten für die Kindertagespflege ist es in manchen Familien ein Rechenmodell, ob die Erwerbstätigkeit beider Elternteile die Familie finanziell besser stellt oder ob durch zusätzliche Betreuungskosten die Familienkasse stärker belastet wird. Finanzielle Aspekte sollten bei der Entscheidung zu Kindern / Berufstätigkeit / Betreuungsmodellen aber nicht im Vordergrund stehen, sondern das Wohl von Kindern und Eltern.

Ein Aussetzen der Kita-Gebühr sollte also grundsätzlich soziale Ungleichheiten mindern und zu einer größeren Bildungsgerechtigkeit beitragen (dies entspricht dem Gedanke der Schulgeldfreiheit in Hessen).

Abschließend gilt es zu betonen: Das Modell der vielfältigen Trägerlandschaft in der Kindertagesbetreuung hat sich in Hessen bewährt. Bei einer erweiterten Gebührenfreiheit ist darauf zu achten, dass die Trägervielfalt erhalten bleibt, die Qualität in der Betreuung nicht absinkt und spezifische Leistungsangebote von Einrichtungen auch weiterhin erhalten bleiben.

Friedberg, 14.04.2016

Verone Schöninger

Verone Schöninger
Landesvorsitzende

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
z.Hd. Herrn Dr. Spalt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurt, 14. April 2016
Kürzel um/cm
Telefon: 069/971293-14
Fax: 069/971293-93
E-Mail: cmuehlbeck@gew-hessen.de

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf

- der Fraktion der LINKEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
und
- der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

in der Anlage finden Sie die Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der LINKEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Martin
(Geschäftsführer GEW Hessen)

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf

- **der Fraktion der LINKEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

und

der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil des Bildungswesens. Unbestritten ist die Bedeutung früher Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen für die Gesamtentwicklung von Kindern und als Voraussetzung für die Chancengleichheit in unserer Gesellschaft. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung der Berufstätigkeit und Chancengleichheit von Frauen ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und hochwertigen Angebots an Kindertageseinrichtungen darüber hinaus eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Einlösung dieser anspruchsvollen Aufgabe stellt die Kommunen vor eine große Herausforderung. Vielerorts geht es nach wie vor um den Ausbau der Platzkapazitäten, doch auch eine Verbesserung qualitativer Standards in Kindertageseinrichtungen ist gefordert. Während sich nur wenige Kommunen in der Lage sehen, Kindern und Eltern Kita-Plätze kostenfrei zur Verfügung zu stellen, verlangt die Mehrheit der kommunalen und freien Träger je nach Finanzkraft, regionalen Bedingungen, Öffnungszeiten und Betriebskosten der Kitas Elternbeiträge in sehr unterschiedlicher Höhe. So stellen die Elternbeiträge für viele Familien eine hohe finanzielle Belastung oder gar eine Barriere für den Kitabesuch dar, was der o.g. Bedeutung der Kindertageseinrichtungen entgegensteht. Beitragsreduzierungen oder -freistellungen für finanzschwache und kinderreichere Familien belasten wiederum nur die kommunalen Haushalte.

Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder bewegen sich derzeit auf hohem Niveau. Das Land Hessen wird zudem nach der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs eine deutliche finanzielle Entlastung erfahren. Die Bedingungen dafür, die Kommunen, die bisher den größten Anteil der Kosten für die Kinderbetreuung zu tragen haben, zu entlasten und durch die Abschaffung von Elternbeiträgen zu mehr Bildungsgerechtigkeit beizutragen, sind damit so gut wie seit Langem nicht.

Aus den genannten Gründen begrüßt die GEW Hessen die Gesetzentwürfe der SPD und der LINKEN zur erhöhten Beteiligung des Landes an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der Abschaffung der Elternbeiträge - unabhängig zunächst von der Verschiedenheit der Vorstellung zur Umsetzung - als einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit, sozialen Chancengleichheit und zu vergleichbaren regionalen Lebensverhältnissen und damit als einen Schritt in die richtige Richtung.

Kritisch sieht die GEW Hessen jedoch folgende Gesichtspunkte in den Gesetzesvorhaben:

- **Stufenweise Beitragsfreistellung / Kostenübernahme durch das Land Hessen**

Beide Fraktionen, die der SPD wie die der LINKEN, sprechen in ihren Begründungen der Gesetzentwürfe von schritt- bzw. stufenweisen Veränderungen.

Bei der SPD heißt es in ihrem Lösungsvorschlag: *„Das Land sorgt mit einer verstärkten Förderung bei den Betriebskosten dafür, dass alle Kommunen in einem Stufenplan die Eltern von den Gebühren für Kindertagesstätten entlasten.“* In der Begründung zur Gesetzesänderung heißt es weiter: *„Mit der Freistellung der Eltern von Gebühren für einen Halbtagsplatz in Kindertagesstätten im zweiten Kindergartenjahr steigt auch Hessen wie andere Bundesländer Zug um Zug in die komplette Gebührenfreiheit für die frühkindliche Bildung ein.“*

Im eigentlichen Gesetzentwurf findet sich jedoch kein Stufenplan für einen schrittweisen Anstieg der Landesförderung, auch nicht für die schrittweise Einführung der Beitragsfreistellung. Über die bereits bestehende Regelung zur Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr hinaus beschränkt sich der Vorschlag zur neuen gesetzlichen Regelung nur auf die Beitragsfreistellung und Landesförderung für das vorletzte Kindergartenjahr, und die Verpflichtung zur Beitragsfreistellung und dafür gedachten Landesförderung wird wie schon für das letzte Kindergartenjahr nur für einen Teilzeitplatz von mind. 5 Stunden festgelegt.

Die GEW Hessen hält diese Begrenzung auf Teilzeitplätze im Interesse von Eltern und Kindern für nicht vertretbar. Auch geht mit dem eventuellen Einzug von Elternbeiträgen für die bei Ganztagsplätzen verbleibenden Betreuungsstunden ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand einher. Die hierfür anfallenden Mittel wären sinnvoller eingesetzt für die volle Beitragsfreistellung für Ganztagesplätze. Bedenken hat die GEW Hessen auch gegen die Absicht, Ausnahmeregelungen bezogen auf den Verzicht von Elternbeiträgen vor allem für kostenträchtigere freie Träger zu ermöglichen. Dies würde nach unserem Verständnis Konkurrenz unter den Trägern und Einrichtungen fördern und der Absicht, sozial und regional gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, zuwiderlaufen. Darüber hinaus sieht es die GEW Hessen als erforderlich an, den oben zitierten Stufenplan ab 2017 bis zur kompletten Beitragsfreiheit für Kitaplätze zu konkretisieren und im Gesetz verbindlich festzuschreiben, um eventuell gegenläufigen bildungs- und finanzpolitischen Entscheidungen in den nächsten Jahren zuvorzukommen. Andernfalls sollte dem weitergehenden Gesetzentwurf DER LINKEN der Vorrang eingeräumt werden, da er eine stufenlose Beitragsfreistellung für die gesamte Dauer des Kitabesuchs ab dem Jahr 2017 vorsieht.

- **Festbeträge / Pauschalen für die Landesförderung**

Beide Gesetzentwürfe, sowohl der der SPD wie der der LINKEN, sehen für die Landesförderung an die Kommunen zwecks Beitragsfreiheit nach unterschiedlichen Verfahren bemessene Festbeträge / Pauschalen in unterschiedlicher Höhe vor.

Grundsätzlich einzuwenden ist dagegen, dass Festbeträge - unabhängig von ihrer Höhe und dem zugrunde liegenden Feststellungsverfahren - eine starre Größenordnung darstellen, die

in den folgenden Haushaltsjahren durch die jeweiligen Inflationsraten an Wert verlieren und so den von den Kommunen, Trägern und eventuell immer noch von den Eltern zu leistenden Anteil zur Deckung der steigenden Betriebskosten zwangsläufig wieder ansteigen lassen.

Für angemessener erachtet die GEW Hessen eine Orientierung der Landesförderung an den tatsächlichen Betriebskosten der Kitas, die wiederum je nach Kommune, Region, Träger, Öffnungszeiten und qualitativen Standards (insb. Personalschlüssel unter Berücksichtigung von Gruppengrößen) erheblich variieren. Auch von daher sind gleich hohe Festbeträge für alle Kommunen und Einrichtungen keine gute Lösung.

Um einem regionalen, sozialen und qualitativen Gefälle entgegenzuwirken, braucht es vergleichbare Standards, die nach Auffassung der GEW Hessen über eine grundlegende Reform des HessKiföG festzulegen sind. Diese Reform sollte eine Änderung der Fördersystematik weg von der Pro-Kopf-Förderung hin zu einer gruppenbezogenen Betrachtung beinhalten sowie die Festlegung fachgerechter Qualitätsstandards anstelle von Mindestanforderungen. Eine Reduzierung der bisher über 20 Fallpauschalen, so wie es DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf beabsichtigt, sollte damit einhergehen. Die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung könnte der pädagogischen Arbeit in den Kitas zu Gute kommen und wäre zu begrüßen.

- **Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen**

So sehr es die GEW begrüßt, dass die Gesetzentwürfe der SPD und DER LINKEN nach der Konzentration auf die Ausweitung der Einrichtungs- und Platzkapazitäten und der Einlösung der Rechtsansprüche in einem nächsten Schritt Landesmittel einplanen möchten, um Kommunen und Eltern von den Kosten für die Kinderbetreuung zu entlasten, für so unverzichtbar erachtet es die GEW auch, dass das Augenmerk der Politik nun gleichermaßen auf die Qualität in Kindertageseinrichtungen gerichtet wird. Das Vermögen die vorliegenden Gesetzentwürfe der SPD und der Linken leider nicht einzulösen.

Um mit dem Angebot an Kindertageseinrichtungen als Teil des Bildungswesens Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit zu forcieren, braucht es neben einem kostenfreien Zugang für alle auch die Entwicklung und verbindliche gesetzliche Festschreibung der Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen. Regelungen zu folgenden Elementen hält die GEW dafür für erforderlich:

- Erzieher-Kind-Relation
- Freistellung der Leitungskräfte
- Definition der Fachkräfte im Sinne des SGB VIII
- Mittelbare pädagogische Arbeitszeit
- Fachberatung.

Gegenwärtig wird in Deutschland knapp ein halbes Prozent des Bruttoinlandsprodukts für den Elementarbereich ausgegeben. Nach Empfehlung der OECD müsste es mindestens 1 % sein, um die Kindertageseinrichtungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedarfsgerecht bereitzustellen. Nach Auffassung der GEW muss zur Umsetzung dieser Aufgabe ein Umdenken und Umstrukturieren erfolgen. Bildung im Elementarbereich kann nicht mehr alleine dem Gestaltungsspielraum der Kommunen überlassen bleiben, sondern muss als gemeinsamer öffentlicher Auftrag von Bund, Länder und Kommunen verstanden und abgesichert werden. Gemeinsam mit anderen Fachverbänden strebt die GEW daher ein

Bundesqualitätsgesetz an, in dem die o.g. Qualitätsstandards im Detail geregelt werden. Zur weiteren Umsetzung bedarf es auch eines neuen Finanzierungskonzeptes unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen.

Stellungnahme AG Kita-Eltern Hessen/ GEB Frankfurt

Stellungnahme im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und DER LINKEN zur Beitragsfreiheit in der Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme aus Elternsicht einzubringen. Die AG „Kita-Eltern Hessen“ wurde im Sommer 2015 gegründet, um eine landesweite, trägerübergreifende Plattform für Elternvertretungen in der Kindertagesbetreuung auch in Hessen zu schaffen.

Zusammenfassung

In den über 400 hessischen Städten und Gemeinden werden rund 250.000 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert. Von diesen Krippen, Kindertagesstätten und Horten sind etwa sechzig Prozent in freier Trägerschaft. Diese flächendeckenden Angebote sind für uns als Eltern sehr wichtig: Sie ermöglichen unseren Kindern eine gute Bildung, Betreuung und Förderung in den Einrichtungen. Wir als Eltern können damit Beruf und Familie besser vereinbaren.

Die finanziellen Belastungen durch die Kitabeiträge der Eltern sind regional und individuell sehr unterschiedlich verteilt.

Aus Elternsicht begrüßen wir deswegen grundsätzlich die Initiativen für eine Ausweitung der landesweiten Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung, die in beiden vorliegenden Gesetzentwürfen durch eine verstärkte Verantwortung des Landes Hessen umgesetzt werden soll.

Diese darf jedoch keinesfalls zu Abstrichen bei der Qualität und dem bedarfsgerechten Ausbau führen.

Beide vorliegenden Entwürfe beziehen sich auf das Thema der Beitrags- bzw. Gebührenfreiheit: Dabei bezieht sich der Entwurf der SPD (Drs. 19/3067) auf ein weiteres gebührenfreies Jahr (vorletztes Kindergartenjahr), der Vorschlag DER LINKEN (Drs. 19/3065) sieht eine vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagesbetreuung vor.

In unserer Stellungnahme möchten wir grundsätzlich Stellung nehmen zu den Effekten von Gebührentlastungen vor dem Hintergrund der hessischen Situation von Eltern.

Bildung ist Zukunftsinvestition – und Wertschätzung von Familie in unserer Gesellschaft.

Durch die Beitragsfreiheit in der frühkindlichen Bildung und Betreuung erfolgt eine Weichenstellung in Richtung einer zukunftsorientierten und familienfreundlichen Gesellschaft: **Bildung ist eine Investition in die Zukunft – und drückt Wertschätzung von Familie in unserer Gesellschaft aus.**

Wir möchten, dass Hessen weiter in seine Fortschritte als familienfreundliches Bildungsland investiert, und somit kontinuierlich seine Potenziale und Möglichkeiten nutzt: um Bildungsbeteiligung und Bildungsqualität für unsere Jüngsten zu sichern, und gute Rahmenbedingungen für das „Familie-Leben“ in all seinen Facetten zu gewährleisten.

Mit einer Betreuungsquote von 93% der 3-6 jährigen stellt der Kindergartenbesuch ein wichtiges Element im vorschulischen Bildungssystem dar. Aus diesem Grund ist jede finanzielle Entlastung und Vereinfachung zu begrüßen, die den Familien und damit auch den Kindern zugutekommt und den Kitabesuch erleichtert– egal, wo sie in Hessen leben:

Positive Effekte: Entlastung und Vereinfachung, Chancengleichheit, Transparenz und landesweite Gleichstellung der Familien

- Eine Befreiung von Gebühren für die Kindertagesbetreuung führt zu einer **generellen und direkten finanziellen Entlastung von Familien**, die angesichts der vielfältigen Ausgaben für Kinder von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Alltagsgestaltung ist. So wird die Beitragsfreiheit im letzten Kitajahr als spürbare Entlastung empfunden.
- Gebührenfreiheit in der Kindertagesbetreuung bedeutet **Teilhabe an frühkindlicher Bildung und damit eine verbesserte Chancengerechtigkeit für alle Kinder**. Gerade für Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen ist der Kita-Besuch oft fundamental wichtig für Entwicklung und frühkindliche Bildung. Bei einem Wegfall der Kita-Gebühren ist sichergestellt, dass kein Kind allein aus finanziellen Gründen am Kita-Besuch gehindert wird.
- Der bestehende intransparente „Flickenteppich“ aus **unterschiedlichen Finanzierungs- und Gebührenmodellen** der einzelnen Kommunen und Trägern und Zuschussmöglichkeiten ist für Eltern nur schwer nachzuvollziehen – und nicht überall verlässlich sozial ausgewogen, verständlich und unkompliziert.
- **Abhängigkeit von kommunaler Haushaltslage**: Die Hauptlast im Finanzierungsmix von Hessen liegt bei den Kommunen. Dort werden auch Gebührenregelungen gestaltet. Negative Auswirkungen auf die Gebührenhöhe kann das vor allem in finanzschwachen Kommunen haben, mit ohnehin geringeren Spielräumen für ergänzende familienunterstützende Maßnahmen.
- **Die Einnahmen durch Beiträge der Eltern** an der Kitafinanzierung werden ohne Bundes-Trägeranteile derzeit auf ca. 15% geschätzt. In der Praxis zeigt es sich, dass die tatsächlichen **finanziellen Belastungen für die einzelnen Familien sehr unterschiedlich** ausfallen: Die Höhe ist abhängig davon, in welcher Kommune man wohnt, welche Einrichtungen oder Betreuungsformen benötigt werden, welche Trägervereinbarungen vorhanden sind, und welche einkommens-, steuer- oder familienstrukturbezogenen Entlastungen genutzt werden können.

Dies führt dazu, dass viele Eltern bereits jetzt von einer kostenlosen oder sehr günstigen Betreuung profitieren können – während andere mit erheblich wachsenden finanziellen Belastungen konfrontiert sind. Von Ort zu Ort sind teils beträchtliche Unterschiede festzustellen – von völliger Kostenfreiheit bis hin zu monatlichen Beiträgen über 700 € in der U3-Betreuung. Diese Rahmenbedingungen haben wesentliche Auswirkungen auf die individuellen Lebens-, Erwerbs- und Familienplanungen und Betreuungsentscheidungen, wie wir nicht nur aus wissenschaftlichen Studien, sondern auch aus den eigenen Erfahrungen und Beobachtungen wissen

Sicherung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechtem Angebot und Qualität: Diskussion zur Gestaltung familienfreundlicher Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Eltern notwendig

Ein Wegfall der direkten Elternbeiträge darf jedoch aus unserer Sicht **nicht zu Lasten der Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Betreuungsangebots und der Qualität in der Betreuung** führen. Denn eine bedarfsgerechte Versorgung mit qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung steht für uns Eltern ganz klar im Vordergrund. Daher sind hier die Effekte verschiedener Organisations- und Finanzierungsmodelle genau und kritisch zu betrachten. Wir halten deswegen eine **breite Diskussion zur Gestaltung familienfreundlicher Rahmenbedingungen** in Hessen für notwendig, in der auch die Erfahrungen und Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden.

Ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes in der Kita-Finanzierung ist aus unserer Sicht in jedem Fall zu begrüßen.

AG Kita-Eltern Hessen, GEB Frankfurt 14. April 2016

Stellungnahme der AG Kita-Eltern Hessen/GEB Frankfurt

Erarbeitet durch:

Anne Liebholz und Brigitte Molter (GEB Frankfurt), Kathrin Kraft (Elterninitiative für gute Kinderbetreuung in der Stadt Gießen), Dirk Straube (Mitglied STEB Rosbach)

Die Stellungnahme wird unterstützt vom Gesamtelternbeirat (GEB) der städt. Kinderzentren Frankfurts und der Elterninitiative für gute Kinderbetreuung in der Stadt Gießen.

Kontakt:

AG Kita-Eltern Hessen
c/o K.Kraft,
Stephanstrasse 32,35390 Gießen
www.kita-eltern-hessen.de
mail: kita-eltern-hessen@gmx.de

e

Gesamtelternbeirat (GEB) der
städtischen Kinderzentren Frankfurts
c/o Kita Frankfurt
Zeil 5
60313 Frankfurt am Main
www.geb-frankfurt.de
info@geb-frankfurt.de

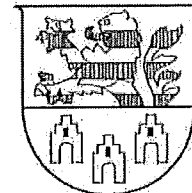
Die **AG Kita-Eltern Hessen** wurde im Sommer 2015 gegründet, um eine landesweite, trägerübergreifende Plattform für Elternvertretungen in der Kindertagesbetreuung in Hessen zu schaffen. Über 93% der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren besuchen derzeit einen Kindergarten. 30% der unter Dreijährigen und rund ein Fünftel der Schulkinder nutzen die Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung in Hessen. Ziel ist es, eine Vernetzung und den Austausch zwischen den demokratisch legitimierten Elternbeiräten und Elternvertretungen in Hessen zu fördern, und auf Landes- und Bundesebene Möglichkeiten zu schaffen, Elterninteressen und Erfahrungen aus ganz Hessen mit einzubringen.

Datenquellen:

Hess. Statist. Landesamt; Bertelsmann-Stiftung: Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2015, Hess. Rundfunk

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Sozial- und integrationspolitischer
Ausschuss
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

E-Mail: d.spalt@ltg.hessen.de

Dezernat

Referent(in)
Unser Zeichen

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 15.04.2016

Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), - Drucks. 19/3065 -

und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz), - Drucks. 19/3067 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu vorbezeichneten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Die in beiden Gesetzentwürfen aufgeworfenen Problemstellungen sind auch aus kommunaler Sicht zweifellos gegeben und diskussionswürdig.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Kindertagesbetreuung nicht nur für die frühkindliche Bildung sondern insbesondere auch für die bevorstehende Herausforderung der Integration von Kindern mit Behinderungen sowie auch von Kindern mit Migrationshintergrund.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Harald Semler • Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Zu nennen ist ferner die Vergleichbarkeit der Lebenssituationen bzw. der Lebensverhältnisse von Familien mit Kindern, Alleinerziehenden mit Kindern und Kindern an und für sich – insbesondere die Chancengleichheit von Kindern im Rahmen der frühkindlichen Bildung in unserer Gesellschaft.

Zu nennen sind aber auch die Kosten und die Finanzierung und Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung.

Dabei ist daher zu berücksichtigen, dass aufgrund der bestehenden Standards in der Kinderbetreuung die Kosten nicht geringer werden, so dass die Entlastungen an einer Stelle zu Belastungen an anderer Stelle führen. Hinsichtlich der Finanzierung der Kinderbetreuung gilt die so genannte Drittelregelung, die z. B. in der Regelung des Kostenausgleiches nach § 28 HKJGB Berücksichtigung gefunden hat, indem 1/3 der Kosten nach § 28 Abs. 2 HKJGB als Elternbeitrag in Abzug zu bringen ist. Die weiteren zwei Finanzierungsdrittel sind jeweils von Land und Kommune aufzubringen. Die Drittelfinanzierung ist jedoch mehr Theorie als Realität. Tatsächlich tragen die Städte und Gemeinden den höchsten Zuschussbedarf für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen schon seit Jahren. Die Elternbeiträge bleiben i.d.R. weit unter 33% der Gesamtkosten und betragen zumeist nur 15% bis höchstens 23% der Gesamtkosten.

Im Kommunalbericht 2015 des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – wird deshalb auf S. 138 unter dem Stichwort Ergebnisverbesserungspotential ausgeführt:

„Derjenige Teil der Kinderbetreuungskosten, der nicht durch Elternbeiträge oder Landeszuweisung gedeckt wird, ist über den Gemeindehaushalt aus den allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Jede Realisierung von Ergebnisverbesserungspotentialen durch Personalanpassung oder höhere Elternbeiträge entlastet den Gemeindehaushalt und damit letztendlich auch die Steuerzahler der Gemeinde. Werden die im Bereich der Kindertagesbetreuung aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotentiale aus der Ansicht 76 und Ansicht 77 zusammengenommen, ergibt sich das in der Ansicht 78 dargestellte Potential der Einwohner. Es repräsentiert i.d.S. die mögliche jahresbezogene Entlastung des Durchschnittsbürgers durch Konsolidierungsmaßnahmen in der Kinderbetreuung.“

Insgesamt wurde im Bereich der Kindertagesbetreuung ein erhebliches Ergebnisverbesserungspotential ermittelt. Dies stellt durchschnittlich rd. 58,00 € je Einwohner und Jahr dar. Im Kommunalbericht 2014 des Hessischen Rechnungshofs wurde u. a. festgestellt, dass die Zuschussbedarfe im Jahre 2012 in einer Bandbreite zwischen 1,1



Mio. € (Schotten) und 3,9 Mio. € (Schwalbach a.T.) lagen. Die Städte und Gemeinden hätten die Elternanteile der Aufwendungen für die Kinderbetreuung um durchschnittlich zusätzliche 18%-Punkte steigern müssen, um einen Deckungsgrad von 1/3 zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sind die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen angebotenen Lösungen zu beurteilen.

Ferner bleibt der Vergleich zur Bildung der Schulkinder in den Schulen. Nach § 1 des Hessischen Schulgesetzes hat jeder junge Mensch ein Recht auf Bildung. Dieses Recht soll durch ein Schulwesen gewährleistet werden, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Es besteht nicht nur ein Recht auf Schulbildung, sondern sogar eine Schulpflicht. Der Besuch der Schule ist nicht nur kostenlos, sondern es besteht sogar Lernmittelfreiheit. Nach § 151 Hessisches Schulgesetz trägt das Land die Personalkosten der öffentlichen Schulen.

Ein vergleichbares Landesgesetz könnte es auch nach § 74a SGB VIII - Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der frühkindlichen Bildung - geben, gibt es jedoch im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern in Hessen nicht. Nach § 74a SGB VIII regelt das Landesrecht die Finanzierung von Tageseinrichtungen. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 SGB VIII bleibt unberührt. Sogar nach dieser Regelung, die die landesrechtliche Finanzierung von Kindertagesstätten betrifft, kann somit die Erhebung von Elternbeiträgen weiterhin erfolgen. § 74a ist mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz im Jahre 2004 in das SGB VIII eingefügt worden. Es ermöglicht landesrechtlich einheitliche Finanzierungsregelungen für Kindertageseinrichtungen.

Auch vor diesem Hintergrund sind die in den Gesetzesentwürfen angebotenen Lösungen zu beurteilen.

1. Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Gebühr für den Halbtagsplatz im zweiten Kindergartenjahr entfallen. Dafür soll § 32c HKJGB „Landesförderung für die Freistellung von Teilnahme und Kostenbeitrag“ entsprechend angepasst werden. Nach der bisherigen



Regelung wird die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung im Wege der Festbetragsfinanzierung i.H.v. jährlich bis zu 1.200,00 € gefördert. Die Förderung beträgt somit 100,00 € im Monat, wenn von der täglichen Betreuungszeit mindestens 5 Stunden beitragsfrei gestellt werden.

Diese Regelung soll dahingehend erweitert werden, dass im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr im Wege der Festbetragsfinanzierung eine jährliche Zuwendung bis zu 1.200,00 € erfolgt. Voraussetzung für die Förderung soll nach § 32c Abs. 2 HKJGB sodann sein, dass in den beiden Jahren, die der Einschulung unmittelbar vorausgehen, eine Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erfolgt, für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.

Nach dem Gesetzentwurf werden die finanziellen Auswirkungen analog der Freistellung im dritten Kindergartenjahr auf etwa 62 Mio. für ein volles Kalenderjahr eingeschätzt. Dies bezieht sich auf die erforderlichen Landesmittel für die Erweiterung der Gebührenfreistellung auf ein weiteres Kita-Jahr. Nicht berücksichtigt wurden dabei jedoch die kommunalen Aufwendungen, die diese Freistellung bewirkt. Vor dem Hintergrund der o. g. Drittelregelung ist nicht davon auszugehen, dass diese mit der Förderung von 100,00 € pro Monat kompensiert werden können. Das bedeutet, dass die insofern angestrebte Entlastung der Eltern neben der Belastung des Landes mit jeweils 100,00 € im Monat auch zu weiteren Belastungen der kommunalen Haushalte führt. Schon jetzt hält sich die Finanzierung der Kindertagesstätten nicht im Bereich der Drittelregelung, sondern führt dazu, dass der Zuschussbedarf der Kommunen aus deren Haushaltsmitteln ständig wächst. Dies betrifft nicht nur die Betreuung behinderter Kinder, die durch die Fördermittel nicht komplett kompensiert wird, sondern betrifft auch den Bereich der Finanzierungsbeiträge der Eltern, die zumeist nicht im Bereich eines Drittels liegen. Wenn die Elternbeiträge weiterhin eingeschränkt werden, so bedeutet dies, dass auch ein weiterer Zuschussbedarf seitens der Städte und Gemeinden entsteht. Es ist bei weitem nicht davon auszugehen, dass mit 100,00 € im Monat eine Kompensation der Elternbeiträge erfolgen kann.

Die Regelung erscheint daher vor dem Hintergrund des angestrebten Zieles einer einheitlichen Lebenssituation nur halbherzig und zu Lasten Dritter. Das angestrebte Ziel wäre nur im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung und nicht im Rahmen einer Förderung erreichbar. Nach § 13 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz wird in Abs. 3 letzter Satz geregelt, dass ab dem 01.08.2010 der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr beitragsfrei ist. Die Aufbringung der Mittel ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Nach § 12 Abs. 5 des Kinderta-



gesstätten Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gewährt das Land an die Träger der Jugendämter Zuweisungen zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten. Der Berechnung dafür werden die Zahlen der ganztags- und teilzeitbetreuten Kinder des Jugendamtsbezirks zugrunde gelegt. Im Übrigen wird auf das Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen.

Jedenfalls stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum nur eine Erweiterung der Gebührenfreistellung vorgesehen wird und nicht gleich eine landesgesetzliche Regelung zur Gebührenfreistellung für die Kinderbetreuung einerseits und zur Regelung der Kosten andererseits. Wie die Regelung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zeigt, scheint dies ja grundsätzlich möglich zu sein.

2. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des HKJGB

Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Förderpauschalen nach § 32 HKJGB erhöht und vereinfacht werden, damit die Elternbeiträge abgeschafft werden können, wie dies bereits in Hamburg und Rheinland-Pfalz geschehen ist. Nach dem Gesetzentwurf wird ein Mehraufwand von ungefähr 20 Mio. € erwartet, bei den Kreisen sollen dadurch die Kosten für die Übernahme von Elternbeiträgen eingespart werden und die Kommunen würden ebenfalls eine nicht bezifferbare Einsparung bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung aufgrund der erhöhten Pauschalen erfahren. Nach dem Gesetzentwurf soll § 32 Abs. 2 HKJGB dahingehend geändert werden, dass die Pauschale für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 6.800,00 € betragen. Bisher sieht § 32 eine Pauschale bei bis zu 25 Stunden Betreuungszeit i.H.v. 2.070,00 €, von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.110,00 € und von mehr als 35 Stunden 4.130,00 € vor. Ferner soll die Pauschale für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 2.500,00 € betragen und ab dem Schuleintritt ebenfalls 2.500,00 €. Derzeit beträgt die Pauschale für die Betreuung von Kindergartenkindern bis zum Schuleintritt für öffentliche Träger bis zu 25 Stunden 330,00 €, bei mehr als 25 bis 35 Stunden 440,00 € und bei mehr als 35 Stunden 580,00 € und bei freien Trägern bei bis zu 25 Stunden 500,00 € und bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660,00 € und bei mehr als 35 Stunden 880,00 € sowie für Schulkinder ebenfalls gestaffelt von bis zu 25 Stunden mit 280,00 € über 380,00 € bis zu 500,00 € bei einem öffentlichen Träger sowie bei einem freien Träger gestaffelt von 420,00 € über 570,00 € bis 750,00 €. Der Gesetzentwurf sieht somit eine erhebliche Erhöhung der Platzpauschalen vor ohne



weitere Differenzierungen. Es soll nur noch zwei Pauschalen und zwar für Kinder unter 3 Jahre und für Kinder über 3 Jahre geben. Die Anteile, die bisher von den Eltern geleistet wurden, sollen vom Land übernommen werden. Ferner soll dabei auch die Bezuschussung von Kindern mit besonderen Bedarfen aufgehoben werden. Die Erhöhung und Vereinfachung der Pauschalen soll ein Schritt zur Entlastung der Kommunen von den überwiegenden Kosten der Kindertagesbetreuung sein, wobei angestrebt wird, dass langfristig die Kosten vollständig vom Land getragen werden sollen.

Dagegen ist von kommunaler Seite sicherlich nichts einzuwenden. Fraglich ist nur, ob durch die erhöhte Kostenpauschale unter Wegfall der Elternbeiträge und der Bezuschussung für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen tatsächlich eine Verringerung des Anteiles der Kommunen erreicht werden kann. Immerhin soll offensichtlich auch die Pauschale für die Betreuung von behinderten Kindern nach § 32 Abs. 5 i.H.v. 2.340,00 € zzgl. eines Betrages von bis zu 420,00 € bzw. 570,00 €, 1.200,00 € bzw. 1.680,00 € oder 2.160,0 € je nach Betreuungsstunden für die Betreuung eines behinderten Kindes gestrichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Platzreduzierungen nach der Rahmenvereinbarung trotz des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorzunehmen wären, jedoch eine Kompensation dafür dann nicht erfolgen würde. Dies müsste mit der gesamten Platzpauschale abgedeckt werden. Das ist fragwürdig und wäre zu überdenken. Nachdem die Regelung zur Förderung der Betreuung behinderter Kinder unter § 32 Abs. 5 HKJGB nach Abschluss der neuen Rahmenvereinbarung zur Integration behinderter Kinder schwer erkämpft wurde und dennoch nicht zur kompletten Kompensation der durch die Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten ausreicht, kann aus kommunaler Sicht mit einer einheitlichen Pauschale nicht ohne weiteres auf diese Regelung verzichtet werden.

Bevor die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Lösungen umgesetzt werden, sollten deren finanzielle Auswirkungen insbesondere auf die Kommunen noch einmal haushaltsrechtlich überprüft werden.

Vor den bevorstehenden weiteren Herausforderungen in den Kindertageseinrichtungen und für die Kommunen im Rahmen der Integration, kann es nicht in Kauf genommen werden, dass für die Kommunen weitere finanzielle Belastungen entstehen. Die Finanzierung der Kindertagesstätten muss daher durch das Land besser abgesichert werden. Das Ziel der Verwirklichung von einheitlichen Lebensverhältnissen für die zu betreuenden Kinder kann eigentlich nur durch ein Landesfinanzierungsgesetz für die Kinderbetreuung erfüllt werden. Durch weitere Regelungen im Bereich der Förderungen, die jedoch stets wieder Lücken übrig lassen, die ggf. von den Kommunen auch



finanziell wieder aufgefangen werden müssen, ist dieses Ziel nicht erreichbar. Die mit den Gesetzentwürfen aufgeworfenen Problemstellungen sind zweifellos diskutierbar, die damit angebotenen Lösungen jedoch nicht so aufgestellt und ausgereift, dass diesen von kommunaler Seite ohne weiteres und ohne Bedenken zugestimmt werden kann.

Wir regen daher an, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösungen für die Städte und Gemeinden nochmals zu überprüfen und an den Lösungen im Hinblick auf eine landesgesetzliche Regelung weiter zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Karl-Christian Schelzke'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschuss im Hessischen Landtag
Frau Vorsitzende Claudia Ravensburg, MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

15. April 2016
Az. 9.4.10. 4.2.2.8.5.4. / KI-fe

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/3065 –

und

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)
– Drucks. 19/3067 –

Ihr Schreiben I A 2.5 vom 02.03.2016

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu den beiden oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Förderung der Familie ist ein großes Anliegen der Katholischen Kirche. Aus unserer Sicht ist jedoch offen, ob die Beitragsbefreiung tatsächlich der Familienförderung dient. Nach dem Länderreport „Frühkindliche Bildungssysteme 2015“ der Bertelsmann-Stiftung sind die positiven Wirkungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung von guten strukturellen Rahmenbedingungen abhängig (a.a.O., S. 10). Deshalb ist abzuwägen, ob nicht vor einer Beitragsfreiheit zunächst mehr Mittel in den Qualitätsausbau der Angebote investiert werden (ebd.). Aus diesen Erwägungen verzichten wir auf eine weitergehende detaillierte Stellungnahme.

Auf einen Punkt müssen wir aber doch aus grundsätzlichen Erwägungen hinweisen:

In dem Gesetzentwurf der LINKEN fehlt unserer Auffassung nach eine ausreichende Differenzierung zwischen kommunalen und freien Trägern. Diese Gleichschaltung verstößt gegen den Subsidiaritätsgrundsatz gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII, wonach freien Trägern Vorrang einzuräumen ist. Die gewünschte Vielfalt von Trägern in der Jugendhilfe (§ 3 SGB VIII) muss gewahrt werden.

An der mündlichen Anhörung können wir leider wegen anderer terminlicher Verpflichtungen nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



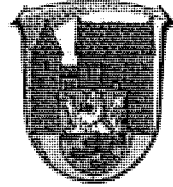
Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Commissariats



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin

GEMEINDE VÖHL

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeinde Vöhl • Schlossstraße 1 • 34516 Vöhl

An die Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg MdL
Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Anschrift
Schlossstraße 1
34516 Vöhl
Telefon 05635 9931-0
Telefax 05635 9931-99
Internet: www.voehl.de

Ansprechpartner Herr Stappert
Telefon: 05635 / 9931-11 od. 12

E-Mail: matthias.stappert@voehl.de

Aktenzeichen:

Datum: 12.04.2016

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/3065

und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz) – Drucks. 19/3067

schriftliche und mündliche Anhörung



Ihr Schreiben vom 02.03.2016 – Az. I A 2.5

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einbindung der Gemeinde Vöhl in das Anhörungsverfahren und die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu beziehen, bedanken wir uns sehr herzlich. Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu.

I. Zur Ausgangssituation in der Gemeinde Vöhl

Alle gesellschaftlichen Akteure sind sich der Bedeutung der frühkindlichen Erziehung besonders bewusst. Sie gilt als Basis für einen guten Start in eine schulische Ausbildung. Für Elternpaare sowie in besonderem Maße auch für Alleinerziehende ist das Bestreben, Familie und Beruf in Einklang bringen zu müssen, von großer Bedeutung für die eigene Lebensplanung sowie für die

Naturpark
Kellerwald-Ederssee 
Nationalpark
Kellerwald-Ederssee 

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 08:30 - 15:30 Uhr
Do. 08:30 - 18:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Kto. 7 000 227 (BLZ 523 500 05)
IBAN DE 62 5235 00005 0007 000227
SWIFT-BIC: HELADEF1 KOR
Umsatzsteuer-ID: DE 113057740

Frankenberger Bank
Kto. 4 600 339 (BLZ 520 695 19)
Postbank
Kto. 166 578 600 (BLZ 500 100 60)

wirtschaftliche Lage der Familie. Hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe.

Die Gemeinde Vöhl hat 15 Ortsteile auf fast 100 km² Fläche. Die räumliche Struktur bringt es mit sich, dass die Gemeinde, bezogen auf ihre rd. 5.700 Einwohner, insgesamt 4 Kindergärten aufweist. Der Haushaltsplan 2016 der Gemeinde weist ein ordentliches Ergebnis von -807.333 € auf.

Diese Kindergärten haben entsprechend der geltenden Betriebserlaubnisse eine Kapazität von 200 Plätzen. An 1 Kindergarten wird eine Vormittagsbetreuung angeboten, an 3 Kindergärten eine Ganztagsbetreuung. In 1 Kindergarten ist zudem die Betreuung ab dem 1. Lebensjahr möglich. Seit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 werden insgesamt 173 Kinder betreut, davon 37 ganztags. An erzieherischem Personal sind insgesamt 23 Stellen vorhanden.

Die Gemeinde Vöhl erhebt an Elternentgelten derzeit 100,00 €/Monat für die Halbtagesbetreuung (07:30 bis 13:30 Uhr). Für die Nachmittagsbetreuung (13:30 bis 16:30 Uhr) inkl. Mittagessen werden weitere 100,00 € erhoben.

Für den Betrieb der Kindergärten stehen im Haushaltsjahr 2016 Erträgen von 1.215.504 € Aufwendungen von 2.042.826 € gegenüber. Das Ordentliche Ergebnis des Teilhaushalts beträgt - 827.322 €. Bis zum Jahr 2018 wird dies Defizit voraussichtlich 875.000 € betragen, sofern keine Anpassung der Betreuungsentgelte oder des Leistungsumfangs der Betreuung erfolgt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind mit 1.203.020 € der umfangreichste Posten der Aufwendungen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vöhl hat daher in ihrer Sitzung am 29. Juni 2015 einstimmig eine Resolution beschlossen, wonach die Hessische Landesregierung und die Fraktionen im Hessischen Landtag die gesetzlichen Grundlagen für den kostenlosen Besuch der Kindergärten schaffen sollten. Hierbei sollte – analog zur Kostenteilung zwischen Land und Schulträgern - das Land die Personalkosten, die Kommunen die Sachkosten sowie die Kosten für Gebäude und Inventar übernehmen. Diese Resolution legen wir als Anlage zu Ihrer Information nochmals bei. Im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung mit steigenden Anforderungen an die Kinderbetreuung sahen alle Fraktionen der Gemeindevertretung diese Kostenteilung als richtig und zukunftsweisend an.

Dies vorausgeschickt bewerten wir die zugeleiteten Gesetzentwürfe.

II. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf vor, die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Kindergartengebühren (Teilnehmerbeiträge, Kostenbeiträge, § 31 HKJGB) zu streichen. Die Fallgruppen der vom Land zu zahlenden Pauschalen der Betriebskostenförderung werden deutlich reduziert. Die Differenzierung zwischen öffentlichem und freigemeinnützigen/sonstigen Trägern entfällt. Die eigenverantwortliche Finanzierung über die Erhebung von Teilnehmer-/Kostenbeiträgen, ergänzt durch Landeszuschüsse, wird ersetzt durch eine reine Finanzierung über Pauschalen des Landes. Ausgehend von den Ansätzen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Vöhl im Haushaltsjahr 2016 können wir bewerten, was der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für Auswirkungen entwickelt.

Die Teilnehmerbeiträge sowie die derzeit geltenden Zuweisungspauschalen würden ersatzlos entfallen. Für die Gemeinde Vöhl bedeutet dies den Wegfall der Teilnehmerbeiträge (168.000 €) sowie der bisherigen Landeszuweisungen nach den §§ 32 Abs. 3, 5 und 6 sowie § 32c HKJGB (238.500 €) aufsummiert ist dies ein Gesamtbetrag von 406.500 €.

Eine Landesförderung nach Gesetzentwurf haben wir mit insgesamt 489.200 € ermittelt. Damit erhält der Träger insgesamt 82.700 € mehr als nach den aktuell gültigen Regelungen. Aus Trägersicht ist dies zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch die Verringerung der Zahl der Fallgruppen.

Zukünftige Kostensteigerungen würden allerdings voll zu Lasten des Kindergartenträgers gehen. Die in den letzten Jahren erfolgte deutliche Aufwertung des Berufs der Erzieherinnen und Erzieher, die sich auch im letzten Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst zeigt, lässt zukünftig weitere deutliche Personalkostensteigerungen erwarten. Die Personalkosten betragen bei uns fast 60 % der Aufwendungen. Sofern die Refinanzierung der Trägeraufwendungen allein über eine Festbetragsfinanzierung des Landes erfolgen würde, so würde hier ein bedeutendes wirtschaftliches Risiko entstehen.

III. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweitung der bestehenden Regelungen der Gebührenfreistellung für den Besuch des letzten Kindergartenjahres auf das vorhergehende vorletzte Kindergartenjahr.

Im Hinblick auf das verfolgte Ziel regen wir an, darüber nachzudenken, auch das erste Kindergartenjahr entsprechend einzubeziehen. Damit würde durchgängig der Kindergartenbesuch zumindestens für eine Kernbetreuungszeit beitragsfrei möglich. Für die Erziehungsberechtigten dürfte nämlich unverständlich bleiben, warum sie im ersten Betreuungsjahr die vollen Beiträge zahlen müssen, während im zweiten und dritten Betreuungsjahr 5 Stunden beitragsfrei sind.

Der Gesetzentwurf greift bestehende Regelungen auf, neue Verwaltungsprozesse werden somit nicht initiiert, spürbarer Verwaltungsmehraufwand würde nicht entstehen. Bei der derzeitigen Höhe der Teilnehmerentgelte in der Gemeinde Vöhl ist die Regelung nicht auch mit Mehrbelastungen bzw. Einnahmeausfällen für die Gemeinde verbunden.

IV. Zusammenfassung/Fazit

Kritisch bemerken wir, dass bei beiden Gesetzentwürfen lediglich auf eine Halbtagsbetreuung abgestellt wird. Bei Überlegungen hinsichtlich einer Gebührenfreistellung sollte auch die Ganztagsbetreuung berücksichtigt werden. Eine ganze oder teilweise Freistellung von den höheren Teilnehmerentgelten der Ganztagsbetreuung könnte diese nachhaltig stärken und auch für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen interessant machen. Insbesondere im Hinblick auf die Teilhabe aller gesellschaftlichen Schichten an frühkindlicher Bildung sollte diesem Aspekt zukünftig verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Wir regen zudem an, in die Betrachtungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Landeszuschüsse zukünftig auch die Tagespflegepersonen mit einzubeziehen. Die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen ist eine sehr wichtige Ergänzung des Betreuungsangebots der Tageseinrichtungen, insbesondere bei notwendiger Betreuung außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten.

Aus Trägersicht wäre es unbedingt erforderlich, die Zuweisungsbeträge regelmäßig, etwa alle 2 Jahre, zu überprüfen und der Kostenentwicklung entsprechend anzupassen. Als Indikator müssten die Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst dienen.

Abschließend stellen wir fest, dass das richtige Ziel verfolgt wird: Die Entlastung der Eltern bei den Kosten für Kinderbetreuung. Eine Entlastung der Kindergartenträger wäre wünschenswert, da letztlich das gesamte wirtschaftliche Risiko beim Kindergartenträger verbleibt.

Die Gefahr der Beitragsfreistellung, insbesondere bei dem kompletten Wegfall der Teilnehmerbeiträge, liegt aus unserer Sicht jedoch darin, dass die Möglichkeiten des Trägers, über eigenständig gestaltbare Finanzierungsmittel Schwerpunkte in der Ausgestaltung und Umfang des Betreuungsangebots zu setzen, eingeschränkt werden oder entfallen. Die Träger würden sich zur Finanzierung des Betreuungsangebots an den Beträgen der bereitgestellten Landeszuweisungen orientieren müssen. Positive Effekte für die Qualität der Kinderbetreuung sind damit nicht verbunden.

Wenn und solange in der Kinderbetreuung der Individualität des Betreuungsangebots einzelner Tageseinrichtungen eine hohe Bedeutung beigemessen wird, muss dies auch für den Träger mit der Möglichkeit verbunden sein, eigenständig gestaltbare Teilnehmerbeiträge zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

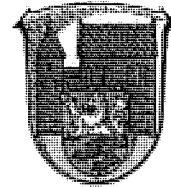


Stappert

Bürgermeister

GEMEINDE VÖHL

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeinde Vöhl * Schlossstraße 1 * 34516 Vöhl

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Fraktionen im Hessischen Landtag



Anschrift
Schlossstraße 1
34516 Vöhl
Telefon 05635 9931-0
Telefax 05635 9931-99
Internet: www.voehl.de

Ansprechpartner Herr Stappert
Telefon: 05635 / 9931-11 od. 12

E-Mail: matthias.stappert@voehl.de

Aktenzeichen:

Datum: 14. Juli 2015

Resolution zur Eröffnung des kostenlosen Besuchs von Kindertageseinrichtungen

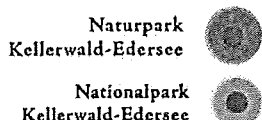
Sehr geehrte...,

auf Antrag der Fraktion BI-Grüne Liste Vöhl hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vöhl in ihrer Sitzung am 29. Juni 2015 einstimmig die nachfolgende Resolution beschlossen:

Die Gemeinde Vöhl bittet die Hessische Landesregierung und die Fraktionen im Hessischen Landtag ein Gesetz einzubringen und verabschieden zu lassen, dass die Möglichkeit eröffnet, die Kindergärten kostenlos zu besuchen. Dabei übernimmt das Land Hessen die Personalkosten und die Kommunen die Sachkosten (in Analogie zu den Schulen).

Zur Begründung wird ausgeführt:

Die demographische Entwicklung macht es erforderlich, dass von Seiten des Staates mehr für junge Familien getan wird. Beiden Elternteilen muss heutzutage die Möglichkeit geboten werden, einen Beruf ausüben zu können, ohne dass die Kinder vernachlässigt werden.



Sprechzeiten
Mo.-Mi. 08:30 - 15:30 Uhr
Do. 08:30 - 18:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Kto. 7 000 227 (BLZ 523 500 05)
IBAN DE 62 5235 00005 0007 000227
SWIFT-BIC: HELADEF1 KOR
Umsatzsteuer-ID: DE 113057740

Frankenberger Bank
Kto. 4 600 339 (BLZ 520 695 19)
Postbank
Kto. 166 578 600 (BLZ 500 100 60)

Eine kostenfreie Unterbringung in den Kindergärten kommt vor allem Kindern aus sozial schwachen Familien zugute, da diesen eine größere Chancengleichheit in ihrer sozial-emotionalen, persönlichen und beruflichen Entwicklung geboten wird.

Eine gute frühkindliche Erziehung, die in den Einrichtungen von den Erzieherinnen und Erziehern geleistet wird, ins das Fundament einer späteren erfolgreichen schulischen Ausbildung.

Diese vorschulische Investition erspart dem Staat letztendlich Geld, dass er sonst am Ende der Schulausbildung in verunglückte Schulkarrieren investieren muss, dies dann oft ohne Erfolg.

Die Gremien der Gemeinde Vöhl bitten Sie eindringlich, auf diese Resolution einzugehen und sich für ein entsprechendes Gesetz einzusetzen.

Gleichlautende Schreiben erhalten die Fraktionen des Hessischen Landtages sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Stappert

Bürgermeister



Hessisches
KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle

Stadt Maintal
Der Magistrat

Hessisches KinderTagespflegeBüro

Hessisches KinderTagespflegeBüro –Landesservicestelle-
c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

Ansprechpartner/in:
Frau Diez-König
E-Mail: info@hktb.de
Telefon: 06181 400-349
Telefax: 06181 400-5017
Zimmer: 230

Datum: 15.04.2016

Zu den Gesetzesentwürfen der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE– Bereich Kindertagespflege (Drucksache 19/3065)

Wir möchten den beiden Gesetzentwürfen folgende Anmerkung vorausschicken:

Der Bereich **Kindertagesbetreuung** umfasst sowohl die **Betreuung von Kindern in Einrichtungen als auch in Kindertagespflege**. In Kindertagespflege betreut werden Kinder von 0 – 14 Jahren. Auch wenn die meisten Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, im Alter von 0 – 3 Jahren sind, so werden doch zu Randzeiten oder bei besonderen Bedarfen auch Kinder über 3 Jahre in Kindertagespflege betreut. Kindertagespflege unterscheidet sich in seiner Struktur, insbesondere der Förderungsstruktur grundsätzlich von der Förderungsstruktur der Einrichtungen. Deshalb muss die Kindertagespflege immer entsprechend mit berücksichtigt werden, auch wenn es sich um die Betreuung von Kindern über 3 Jahre dreht.

Wenn eine **Beitragsfreistellung** für Eltern angestrebt wird ist es **unabdingbar, die Betreuung in Kindertagespflege entsprechend beitragsfrei zu stellen**.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

Als landesweit arbeitende Servicestelle für Kindertagespflege nehmen wir Stellung zu dem Bereich Kindertagespflege wie folgt:

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Freistellung von Gebühren für einen Halbtagsplatz (5 Stunden) in Kindertageseinrichtungen im vorletzten und letzten Kindergartenjahr angestrebt.

- 2 -

- Dienstgebäude:
Klosterhofstr. 4 – 6, 63477 Maintal
- Internet: www.hktb.de

- Bankverbindungen:
Frankfurter Volksbank
IBAN: DE27 5019 0000 0200 5935 10
Postbank Frankfurt
IBAN: DE58 5001 0060 0000 8216 00
Sparkasse Hanau
IBAN: DE47 5065 0023 0000 0504 27
- BIC: FFFVDEFF
- BIC: PBNKDEFF
- BIC: HELADEF 1 HAN

Für die darüberhinausgehende Betreuungszeit soll die Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen möglich sein.

Eine **Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sieht der Gesetzesentwurf nicht vor**. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit sich diese Regelung auf die Förderung in Kindertagespflege auswirken kann.

Kindertagespflege ist für die vom Gesetzesentwurf betroffene Altersgruppe gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf vorgesehen.

Bei ergänzender Förderung dürfte sich die geplante Regelung im Grunde nicht auswirken, da anzunehmen ist, dass in diesen Fällen bereits der dann kostenfreie Halbtagsplatz in vollem Umfang genutzt wurde und die darüberhinausgehende Zeit in aller Regel – unabhängig in welcher Form die Förderung erfolgt - kostenpflichtig wäre.

Wird ein Kind aufgrund des besonderen Bedarfs in Kindertagespflege statt in einer Tageseinrichtung betreut, **entsteht jedoch ein finanzieller Nachteil**, da eine Kostenfreiheit für diese Förderung nicht vorgesehen ist. Der Gesetzesentwurf muss deshalb auch um die Beitragsfreistellung in Kindertagespflege ergänzt werden.

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) –

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Kostenfreiheit der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung angestrebt.

§ 31 HKJGB, der die Erhebung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen vorsieht und die Staffelung der Beiträge in das Ermessen der Jugendhilfeträger stellt, soll aufgehoben werden.

Aufgehoben werden soll dementsprechend auch § 32 c HKJGB, der derzeit die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (Kita-Bereich) regelt.

Im Gegenzug ist die Erhöhung der Landesförderung für die Kindertagesbetreuung (§§ 32, 32 a HKJGB) und die Vereinfachung der Berechnung vorgesehen.

Als landesweit arbeitende Servicestelle für Kindertagespflege nehmen wir Stellung zu dem Bereich Kindertagespflege wie folgt:

Grundsätzlich vermerken wir **positiv**, dass mit der Änderung **auch die Beitragsfreistellung für Eltern in Kindertagespflege** vorgesehen ist.

Qualitätsentwicklung und Fortschreibung der Qualitätsentwicklung kommen in dem vorgelegten Änderungsentwurf jedoch zu kurz. Deshalb auch hier ein paar Anmerkungen dazu:

Im Bereich der Qualifizierung von Tagespflegepersonen geht der vorgelegte Entwurf im Umfang der geforderten Qualifizierung **hinter** den mit dem im HKJGB erreichten

Umfang (von derzeitig geforderten 160 Stunden Grundqualifizierung auf 100 Stunden Qualifizierung) zurück. Dies ist nach fachlicher Einschätzung ein Rückschritt (Begründung siehe unten)!

Im System der Kindertagespflege kommt sowohl der Fachberatung als auch des weiteren Ausbaus der Grundqualifizierung eine große Bedeutung zu. Die Förderung von Fachdiensten ist seit vielen Jahren gedeckelt. Im Sinne der Qualitätsentwicklung würden wir es begrüßen, wenn in einem Änderungsgesetz auch die Qualitätsentwicklung weiter vorangetrieben würde. Dies wäre u.a. möglich durch Aussagen zu einer Fachberatung – Kind Schlüssel (hier empfiehlt die Deutsche Liga für das Kind als optimal einen Schlüssel von 1 Stelle Fachberatung zu 40 – 60 Kinder in Kindertagespflege) als auch durch die Aufhebung der Deckelung. Darüber hinaus bietet das besondere Setting der Kindertagespflege gute Möglichkeiten, um im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan eine inklusive Betreuung von Kindern umzusetzen. Nach wie vor fehlen Regelungen und Förderungen für den Bereich der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege.

Konkret zum vorliegenden Entwurf:

In der Kindertagespflege (§ 32 a HKJGB) soll die Landesförderung für jedes Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf 6.800.- jährlich (bisher max. 3.000.- €) und für jedes Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr auf 2.500.- € jährlich (bisher max. 220.- €) angehoben werden.

Nach der Intention der geplanten Gesetzesänderung soll diese Erhöhung vom Grundsatz her den Eltern zugutekommen, da im Gegenzug zur Erhöhung der Landesförderung die Elternbeiträge abgeschafft werden sollen; mit der Erhöhung der Pauschalen soll demnach der damit einhergehende finanzielle Verlust der Jugendhilfeträger abgedeckt werden.

Es ist jedoch zum einen **fraglich**, ob die **Erhöhung der Landesförderung** in diesem Umfang **tatsächlich ausreichen** wird.

Zum anderen dürfte die Erhebung von Kostenbeiträgen m. E. allein mit der Streichung der landesrechtlichen Regelung nicht ausgeschlossen sein, da **die bundesgesetzliche Regelung (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) weiterhin einschlägig ist**.

Die Streichung der landesrechtlichen Regelung würde jedoch dazu führen, dass die Staffelung der Kostenbeiträge künftig nicht mehr im Ermessen der Jugendhilfeträger steht, sondern gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII („soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge... zu staffeln“) verpflichtend wird.

Erhöhung der Landesförderung im Einzelnen

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 HKJGB (Förderung nach § 23 SGB VIII und Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Tagespflegeperson) sind im Entwurf unverändert.

Die bisherigen Stufen der Betreuungszeiten (bis 25 Stunden, mehr als 25 bis 35 Stunden, über 35 Stunden) sollen aufgegeben werden; allerdings soll auch weiterhin eine Weiterleitung der Landesförderung bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

unter 15 Stunden nur zulässig sein, wenn die Anrechnung der Landesförderung auf die laufende Geldleistung erfolgt.

In den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB fehlt im Vergleich zur derzeit bestehenden Regelungen der Bezug zu dem Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstituts bzw. einem gleichwertigen Angebot.

Zudem sind als **Umfang der Grundqualifizierung lediglich 100 Unterrichtsstunden** (statt derzeit 160) vorgesehen. Letzteres ist ein **Rückschritt**. Das **Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege** umfasst einen **Umfang von 300** Unterrichtsstunden und wird derzeit bundesweit (demnächst auch in Hessen) erprobt.

Die numerische Aufzählung der Voraussetzungen in Abs. 3 wird im Gesetzesentwurf aufgegeben. Dies beeinträchtigt m. E. zum einen die Lesbarkeit. Zudem geht ein Verweis im letzten Satz des Abs. 3 des Gesetzesentwurfs ins Leere, da es im Entwurf den „Satz 1 Nr. 2“ nicht (mehr) gibt.

Gez. Ursula Diez-König